

## BESCHLUSSVORLAGE

TO-Freigabe am: **23.08.2022**  
**BV-0068/2022**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	23.08.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Ortschaftsrat Ebendorf	20.09.2022							
Ortschaftsrat Meitzendorf	21.09.2022							
Ortschaftsrat Barleben	22.09.2022							
Bauausschuss	27.09.2022							
Sozialausschuss	28.09.2022							
Finanzausschuss	29.09.2022							
Hauptausschuss	04.10.2022							
Gemeinderat	11.10.2022							

vom Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA betroffen:

### Gegenstand der Vorlage:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben

### Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben mit einem überwiegend 65-prozentigen Deckungsgrad ohne Einbezug der Kosten für öffentliches Grün (Vorschlag der Verwaltung - Anlage 6 Friedhofsgebührenverzeichnis im Vergleich).

Frank Nase  
Bürgermeister

Siegel

## Sachverhalt

Aus den gesetzlichen Erfordernissen des Kommunalabgaben-, Bestattungs- und Kommunalverfassungsgesetz erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen die erforderlichen Benutzungsgebühren anhand von Satzungen. Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der öffentlichen Einrichtungen decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Kostenermittlung kann für einen Kalkulationszeitraum erfolgen, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Eine aktuelle und sachgerechte Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die rechtmäßige Festsetzung von Friedhofsgebühren.

Das Kostendeckungsprinzip verlangt vereinfacht, die Gebühren so zu kalkulieren, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Im Zuge der Anpassung der Friedhofsatzung und in Abstimmung mit der Kommunalaufsichtsbehörde wird die Friedhofsgebührensatzung den aktuellen Kosten angepasst. Als Kalkulationszeitraum wurden für die Friedhöfe der Gemeinde Barleben die Jahre 2018 bis 2020 zu Grunde gelegt. Gleichzeitig beinhaltet das neue Friedhofsgebührenverzeichnis in Verbindung mit der Friedhofsatzung der Gemeinde Barleben die Gebühren der neuen Grabstätten aus dem zukünftigen Friedhofskonzept.

Die positive Entwicklung der derzeitigen Haushaltssituation der Gemeinde Barleben, lässt der Verwaltung bei der Darlegung der neuen Friedhofsgebühren einen sozialverträglichen Ansatz zu. Daher werden den Ausschüssen der Gemeinde Barleben die neuen Friedhofsgebühren mit einer überwiegend 65-prozentigen Kostendeckung vorgestellt. Zusätzlich zu den Friedhofskosten entstehen Kosten, die bisher nicht auf die Bürger umgelegt worden sind. Hierbei handelt es sich u.a. um die Unterhaltung und Pflege des öffentlichen Grüns. Die Verwaltung schlägt den Ausschüssen vor, weiterhin diese Kosten bei den Friedhofsgebühren unberücksichtigt zu lassen.

Das Leben ist ein Kreislauf und es ist gut, sich diesem bewusst zu machen. So gehört der Anfang wie auch das Ende dazu. Sterben ist nichts, was man sich aussucht und sollte für die Betroffenen bezahlbar bleiben. Daher ist die Gemeinde Barleben mit dem zukünftigen Friedhofskonzept bestrebt, kostengünstige und pflegearme Grabstätten für die Hinterbliebenen auf den gemeindlichen Friedhöfen zu integrieren. Aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen sollen durch neue Grabstättenarten die Kosten für Beisetzungen reduziert werden. Die Verwaltung schlägt demzufolge einen überwiegend 65-prozentigen Kostendeckungsgrad bei der neuen Friedhofsgebührensatzung vor.

In der Anlage 6 "Gebührenverzeichnis im Vergleich" sind für die einzelnen Gebührenarten (Spalte 1) jeweils links davon (Spalte 2) der prozentuale Kostendeckungsgrad als Vorschlag der Verwaltung zu erkennen. Die Berechnung der neuen Gebühr (Spalte 3) daneben aufgeführt. Die bisherige Gebühr (Spalte 4) aus der bestehenden Friedhofsgebührensatzung ist zum Vergleich zu sehen. Zum Schluss sind die Veränderungen (Spalte 5) begründet.

Die Höhe der tatsächlichen Friedhofskosten würden einem 100 prozentigen Deckungsgrad entsprechen. Weder der Grad der Kostendeckung noch die Höhe des Anteils des öffentlichen Interesses ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben; die Entscheidung liegt jeweils im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde.

Der Gemeinderat hat jedoch die Möglichkeit über

- den Vorschlag der Verwaltung zur Kostendeckung der Friedhofsgebühren zu (siehe Anlage 6, Spalte 2 und 3)



im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

## Anlagen

- Anlage 1 derzeit gültige Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben von 2016
- Anlage 2 neue Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Barleben ab 2022
- Anlage 3 Begründungen zu den Änderungen / Anpassungen der Friedhofsgebührensatzung ab 2022
- Anlage 4 Kostenverteilung BAB 2018 - 2020
- Anlage 5 Friedhofsvorgänge 2018 – 2020
- Anlage 6 Gebührenverzeichnis im Vergleich